



Bern, 22. Dezember 2023

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Angleichung der EO-Leistungen
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. Dezember 2023 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **12. April 2024**.

Seit dem Inkrafttreten des Erwerbsersatzgesetzes (EOG; SR 834.1) am 1. Januar 1953 hat sich das System der Erwerbsausfallentschädigungen (EO) stark verändert. Die EO, die ihren Ursprung im Zweiten Weltkrieg hat, entschädigte ursprünglich nur Dienstleistende. Erst Jahre später wurde ein von der EO entschädigter Mutterschaftsurlaub eingeführt (1. Juli 2005). Seitdem wurden weitere, durch die EO abgegoltene Urlaube, eingeführt: der Vaterschaftsurlaub (1. Januar 2021), der Betreuungsurlaub (1. Juli 2021) und der Adoptionsurlaub (1. Januar 2023).

Gewisse Leistungen wie die Kinderzulagen, Betriebszulagen oder die Zulage für Betreuungskosten, die neben der EO-Entschädigung gewährt werden, werden heute nur an Dienstleistende bezahlt. Im Lichte der Gleichbehandlung ist eine Vereinheitlichung der Leistungsansprüche erforderlich. Ausserdem soll das EO-System an den Wandel der Gesellschaft angepasst werden.

Folgende Massnahmen werden vorgeschlagen:

- Die Betriebszulage für Selbstständige, auf die heute nur Dienstleistende Anspruch haben, wird künftig auch Müttern, Vätern bzw. Ehefrauen der Mütter, betreuende oder adoptierende Eltern gewährt. Dasselbe gilt für die Zulage für Betreuungskosten.
- Die Kinderzulage in der EO soll gestrichen werden, da ihre Funktion heute durch die Familienzulagen erfüllt wird.
- Muss das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt mindestens zwei Wochen im Spital bleiben, wird die Mutterschaftsentschädigung länger ausgerichtet. Neu soll auch bei einem längeren Spitalaufenthalt der Mutter Anspruch auf die verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bestehen.



- Ein Anspruch auf Betreuungsentschädigung besteht neu in allen Fällen, in denen das Kind mindestens 4 Tage hospitalisiert ist. Der Anspruch besteht für die Dauer des Spitalaufenthalts und für die Dauer der ärztlich attestierten Genesung, sofern diese nicht länger als drei Wochen dauert.

Wir laden Sie ein, zum Vorentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Wir bitten Sie zudem, uns die Koordinaten der Person weiterzuleiten, welche wir bei allfälligen Rückfragen kontaktieren können.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Für Rückfragen und allfällige Informationen wenden Sie sich bitte an:

Christelle Bourgeois, BSV, Leiterin Ressort Gesetzgebung AHV/EO,
Tel. +41 58 465 37 89, christelle.bourgeois@bsv.admin.ch

Besten Dank und freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat